

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 74/08 B

L 9 KR 2/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 86 KR 2064/02 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
3. Pflegekasse bei der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
4. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
5. Techniker Krankenkasse-Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
6. Betriebskrankenkasse Verkehrsbau Union,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,
7. Betriebskrankenkasse Verkehrsbau Union - Pflegekasse -,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8.,

9.,

Prozessbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** , den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außer-
gerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 4), 6), 7) und 9).

Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten der Beigeladenen nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 13.141,59 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die als Studenten immatrikulierten und für die Klägerin als Taxifahrer tätigen Beigeladenen zu 8) und 9).
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 2.7.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.



- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eines LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den vorangegangenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 20.1.2009 selbst dann nicht gerecht, wenn die erläuternden Ergänzungen aus dem nach Ablauf der für die Begründung geltenden Frist eingegangenen Schriftsatz vom 26.5.2009 berücksichtigt werden.
- 6 Die Klägerin macht eine Abweichung des Urteils des LSG vom Urteil des Senats vom 22.5.2003 (*B 12 KR 24/02 R, SozR 4-2600 § 5 Nr 1*) geltend. Als vom LSG aufgestellten Rechtssatz benennt sie
- "daß die Übergangsregelung des § 230 Abs. 4 SGB VI dann nicht gilt, wenn die Beschäftigten nach dem streitbefangenen Zeitraum, der sich auf den Prüfungszeitraum 1998 bis 2001 erstreckt, und damit nach dem Stichtag 30.09. bzw. 01.10.1996 klagt, nicht als ordentliche Studierende anzusehen sind".
- 7 Als sich damit widersprechender, dem genannten Urteil des Senats zugrunde liegender Rechtssatz formuliert sie:
- "Nach § 230 Abs. 4 SGB VI bleiben Personen, die am 1.10.1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentlich Studierender einer Fachhochschule oder Hochschule ver-



sicherungsfrei waren, dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, dass die Versicherungsfreiheit endet.

- 8 Soweit in § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI darauf abgestellt wird, daß die Fortgeltung des Werkstudentenprivilegs nur für Personen gilt, die am 01.10.1996, also nach dem Außerkrafttreten des § 5 Abs. 3 VI in einer Beschäftigung als ordentlich Studierende frei waren, handelt es sich um Redaktionsversehen. Maßgeblicher Stichtag ist der 30.09.1996 (vergl. dazu Grintsch in Kreikebohm Komm. zum SGB VI, 2. Aufl. 2003, 230 Rdnr 14)."

- 9 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin damit hinreichend klar abstrakte Rechtssätze benannt hat, denn ein möglicher Widerspruch wird nicht hinreichend dargelegt. Aus den von der Klägerin genannten und zitierten Ausführungen des LSG sowie des Senats in den jeweiligen Urteilen wird die Möglichkeit einer solchen Abweichung nicht deutlich. Der Senat hat in seinem von der Klägerin genannten Urteil vielmehr ua in Bezug auf die dort vorgenommene Auslegung dieser Übergangsvorschrift ausgeführt, dass sie nur auf dasselbe Beschäftigungsverhältnis anzuwenden ist und die Anforderungen des früheren Werksstudentenprivilegs weiterhin erfüllt sein müssen (*vgl Urteil des Senats vom 22.5.2003, B 12 KR 24/02 R, SozR 4-2600 § 5 Nr 1, RdNr 10*). Es hätte deshalb weiterer Ausführungen bedurft, aus welchen Gründen der Senat für die Übergangsregelung des § 230 Abs 4 SGB VI den Fortbestand des Status als Studierender nach dem 30.9.1996 für unerheblich gehalten haben könnte.

- 10 Darüber hinaus macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.

- 11 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig:

"Kann ohne weitere Prüfung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse davon ausgegangen werden, daß der Status eines ordentlich oder nicht ordentlich Studierenden im Zeitpunkt 30.09./01.10.1996 identisch ist mit dem Status derselben Person zu einem späteren Zeitpunkt?"

und



"Führt ein Status als nicht ordentlich Studierender zu einem Zeitpunkt nach dem 30.09./01.10.1996 dazu, daß eine bis dahin bestehende Versicherungsfreiheit ohne Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Verhältnisse entfällt?"

- 12 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat, weil sie nicht begründet, warum diese Fragen klärungsbedürftig sein könnten. Hinsichtlich der ersten Frage erschließt sich nicht ohne Weiteres, warum sie nicht eindeutig zu verneinen ist. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der zweiten Frage hätte im Hinblick auf die genannten Ausführungen des Senats im Urteil vom 22.5.2003 (*B 12 KR 24/02 R, SozR 4-2600 § 5 Nr 1, RdNr 10*) die Klärungsbedürftigkeit ebenfalls weiter ausgeführt werden müssen.
- 13 Schließlich macht die Klägerin Verfahrensmängel geltend. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Auch diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 14 Zum einen rügt die Klägerin eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG sowie § 103 GG, weil das LSG davon ausgegangen sei, dass die Beigeladenen zu 8) und 9) bereits vor dem 1.10.1996 nicht als Studenten im Sinne der Privilegierung anzusehen gewesen seien, hierauf jedoch zu keinem Zeitpunkt hingewiesen habe. Wird als Verfahrensfehler gerügt, das Gericht hätte einen rechtlichen Hinweis auf seine Rechtsauffassung erteilen müssen, ist aufzuzeigen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl BSG, Beschlüsse vom 5.3.2007, B 4 RS 58/06 B, und vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B*), weil im Übrigen keine Verpflichtung des Gerichts besteht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG, Beschluss vom 20.8.2008, B 13 R 217/08 B mwN*). Dies legt die Klägerin nicht dar. Auch fehlen Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des Gerichts auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruht haben könnte. Der weiteren Begründung hätte es insbesondere deshalb bedurft, weil nach dem Wortlaut des Urteils des LSG dieses möglicherweise nicht die von der Klägerin behauptete Auffassung vertreten und seine Entscheidung lediglich darauf gestützt hat, dass die Beigeladenen zu 8) und 9) im streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr den Status als sog Werkstudenten hatten, unabhängig davon, ob vor dem 1.10.1996 ein solcher Status bestanden hatte. Soweit die Klägerin darüber hinaus geltend macht, das LSG



hätte einen Hinweis darauf geben müssen, dass es davon ausgehe, dass sich die Arbeitszeiten des Beigeladenen zu 9) nicht nach den Lehrveranstaltungen, an denen er als Student teilgenommen habe, gerichtet hätten, hätte es einer weiteren Begründung bedurft, warum ein solcher Hinweis erforderlich gewesen sein könnte, obwohl im von der Klägerin selbst zitierten Protokoll des Erörterungstermins vom 10.2.2006, in dem die Klägerin anwaltlich vertreten war, der Beigeladene zu 9) entsprechende Angaben zu seinen Arbeitszeiten gemacht hatte.

- 15 Soweit schließlich die Klägerin eine Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 103 SGG rügt, fehlt es ebenfalls an der hinreichenden Begründung. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdebegründung muss dafür einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Auch muss dargelegt werden, dass ein gestellter Beweisantrag noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Es kann offen bleiben, ob die Klägerin einen gestellten Beweisantrag hinreichend bezeichnet hat, weil schon nicht dargelegt wird, woraus sich ergeben könnte, dass ein solcher noch in der mündlichen Verhandlung des LSG vom 2.7.2008, in der die Klägerin anwaltlich vertreten war, aufrecht erhalten worden ist.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 18 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz entsprechend der in den Vorinstanzen von den Beteiligten nicht beanstandeten Höhe des Streitwertes und entsprechend der Höhe der im angefochtenen Bescheid geltend gemachten Forderungen festzusetzen.

